

Begründung:

Aktualisierung des Versicherungsschutzes des Landkreises Uckermark

Um Versicherungsprämie einzusparen und trotzdem optimalen Versicherungsschutz im Falle eines Schadens zu erhalten, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Eine statistische Übersicht zur Prämien- und Schadenentwicklung ab 2001 wurde erarbeitet und wird regelmäßig aktualisiert und fortgeführt.
2. Eine vierteljährliche Statistik wird dem Verwaltungsvorstand vorgelegt.

Auf Grund dieser Statistiken werden vom Sachbearbeiter für Versicherungen Vorschläge zu Einsparungen von Versicherungsprämien bzw. Kündigungen von Versicherungen unterbreitet.

Kfz-Versicherung

In Abstimmung mit den Ämtern wurden die Kfz-Versicherungsverträge zum 01.10.2003 und 01.01.2004 umgestellt. Alle Fahrzeuge und Maschinen, die älter als 5 Jahre sind, besitzen nur noch eine Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung. Eine Vertragsprüfung hinsichtlich des Alters der Fahrzeuge erfolgt regelmäßig zum 01.09. des laufenden Versicherungsjahres, so dass eine eventuelle Umstellung von Verträgen zum 01.01. des folgenden Jahres vorgenommen werden kann.

Gebäude- und Inventarversicherung f. Liegenschaften des Landkreises

Ein Vorschlag an den Verwaltungsvorstand zur Senkung der Versicherungsprämie wird erarbeitet. Dieser beinhaltet die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Gebäudeversicherung Verwaltungsobjekt Prenzlau, K.-Marx-Str. 1

Am 11.09.2003 wurde die DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH gebeten, mit ihrem Versicherer in Verbindung zu treten um geringere Versicherungsprämien auszuhandeln oder sogar den Versicherer zu wechseln.

Am 19.11.2003 teilte die DAL mit, dass eine Reduzierung der Prämie nicht möglich sei, aber versucht werde, auf die vorgesehene Prämienenerhöhung per 31.12.2003 zu verzichten.

Am 09.01.2004 erhielt der Landkreis die Mitteilung, dass das Terrorrisiko für das Verwaltungsobjekt beim Spezialversicherer EXTREMUS eingedeckt wurde. Eine Versicherungsprämie für 2004 in Höhe von 11.567,76 € wurde fällig.

Am 14.01.2004 wurde die DAL nochmals um die Überprüfung der Versicherungsverträge hinsichtlich des Risikos „Terror“ gebeten.

Am 19.01.2004 kam die Mitteilung, dass auch zukünftig das Risiko „Schäden durch Terrorakte“ nicht ausgeschlossen werden könne und aus diesem Grund die vorhandene Terrorversicherung bestehen bleiben muss.

Elektronikversicherung

Eine Schadenstatistik wird geführt.

Für die Verwaltung des Landkreises wird ein Vorschlag zur Reduzierung der Versicherungssumme erarbeitet.

Für das Schulverwaltungsamt wurde ein Vorschlag für die Reduzierung der Versicherungssumme erarbeitet.

Das Ordnungsamt hat einen Vorschlag zur Reduzierung der Versicherungssumme für die Rettungsleitstelle erhalten. Dieser ist bereits umgesetzt worden.

Musikinstrumentenversicherung der Kreismusikschule

Der Kreismusikschule wurde ein Vorschlag zur Reduzierung der Versicherungssumme um 50 % unterbreitet. Auch dieser Vorschlag wurde umgesetzt. Es werden nur noch wertvolle Instrumente versichert.

Musikinstrumentenversicherung Orchester

Ein Wegfall der Versicherung ist bis zum Jahresende zu erwarten.

Insassenunfallversicherung

Eine Insassenversicherung besteht nur für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, für die Fahrzeuge des Fahrdienstes der Förderschulen für geistig Behinderte. Das bedeutet, dass nur für Fahrzeuge, mit denen überwiegend betriebsfremde Personen befördert werden, eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen wurde.

Glasbruchversicherung

Überprüfung der Notwendigkeit der Glasbruchversicherung für die Mehrzweckhalle in Templin wird in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt vorgenommen.

**Landesrechnungshof
Brandenburg
Direktorin beim LRH**



LRH Brandenburg, Dortustraße 30 - 34, 14467 Potsdam

Landkreis Uckermark
Herrn Landrat Klemens Schmitz
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Landkreis Uckermark
Einschreibungsamt
08. April 2004
17

Datum: 5. April 2004
Bearbeiter: Herr Bohn
Nebenstelle: 8578
Aktenzeichen: V 1 36.30.05.11 UM

5 Exmpl. - 1-12
1-I
1-II
1-III
A-14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

**Mitteilung über die überörtliche Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz im
Landkreis Uckermark**

Sehr geehrter Herr Landrat,

anliegende Mitteilung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Darüber hinaus bitte ich Sie, die Damen und Herren Kreistagsabgeordneten in geeigneter Form über den Inhalt der Prüfungsmitteilung zu unterrichten.

Dem Ministerium des Innern habe ich ebenfalls eine Ausfertigung der Mitteilung zugeleitet.

Ich bitte Sie, mir den vom Kreistag beschlossenen Bericht bis zum 30. Juni 2004 in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Reinhardt

Anlage

5 Prüfungsmitteilungen

Postanschrift: Dortustraße 30 - 34, 14467 Potsdam
Postfachadresse: Postfach 60 09 62, 14409 Potsdam
E-Mail: poststelle@lrh.brandenburg.de
Internet-Adresse: <http://www.brandenburg.de/landesrechnungshof/>

Telefon (0331) 866-8500
Telefax (0331) 866-8618 (Vorz. Präsidialin)
866-8520 (Personalbüro)
866-8618 (Eingangsbüro)



Landesrechnungshof Brandenburg

Mitteilung

über

**die überörtliche Prüfung
zum kommunalen Versicherungsschutz
im Landkreis Uckermark**

Potsdam, 25. März 2004
Az.: V 1 36.30.05.11- 2/03 UM

Tz.	Inhalt	Seite
0	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung.....	1
1	Vorbemerkungen.....	2
2	Versicherungsschutz im Landkreis Uckermark.....	3
2.1	Organisation der Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten.....	4
2.2	Risikomanagement.....	5
3	Vergabe der Versicherungsleistungen.....	6
4	Wirtschaftlichkeit des Versicherungsschutzes.....	7
4.1	Gebäudeversicherung.....	8
4.2	Gebäudeinhaltsversicherung.....	11
4.3	Elektronik-Versicherung.....	12
4.4	Glasbruchversicherung.....	13
4.5	Kommunaler Schadenausgleich.....	14
4.6	Allgemeine Haftpflichtversicherung.....	15
4.7	Kraftfahrzeugdeckungsschutz.....	16
4.7.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.....	16
4.7.2	Kraftfahrzeugteil- und- vollversicherung.....	17
4.7.3	Insassenunfallversicherung.....	19
4.7.4	Dienstreisekaskoversicherung für dienstlich genutzte Privat-Pkw.....	20
4.8	Schülerunfall- und Schülersachversicherung.....	21
4.9	Vermögenseigenschadenversicherung.....	22
4.10	Musikinstrumenten Versicherung.....	24
4.10.1	Musikinstrumenten Versicherung für die Kreismusikschule.....	24
4.10.2	Musikinstrumenten Versicherung für das Orchester.....	25
5	Schlussbemerkungen.....	26

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Zusammenstellung aller Versicherungen
- Anlage 2** Senkung des Versicherungsbeitrages in der Gebäude- und Inventarversicherung

Abkürzungsverzeichnis

- GO** - Gemeindeordnung für das Land Brandenburg¹
- KSA** - Kommunaler Schadenausgleich
- LRH** - Landesrechnungshof Brandenburg
- StVG** - Straßenverkehrsgesetz¹
- VOL/A** - Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen, Teil A¹

¹ In der jeweils im Prüfungszeitraum geltenden Fassung

0 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Der Landesrechnungshof Brandenburg hat im Landkreis Uckermark im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung den Versicherungsschutz geprüft und folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

- 0.1 Das Risikomanagement im Landkreis war verbesserungsbedürftig. Es war nicht erkennbar, dass der Versicherungsschutz regelmäßig auf seine Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft wurde. So führte der Landkreis bis 2002 keine Schadenstatistiken. Auch lagen keine Übersichten vor, wie sich die Prämienausgaben in den letzten Jahren entwickelt haben (Tz 2.3).
- 0.2 Der Landkreis hat die Versicherungsleistungen in mehreren Fällen nicht im Wettbewerb vergeben und damit gegen Vergabevorschriften verstoßen. Ferner lagen für die Vergaben überwiegend keine Vergabevermerke vor (Tz. 3).
- 0.3 Der Landesrechnungshof Brandenburg hat über die prämiensintensiven bzw. wichtigsten Versicherungsarten einen Überblick erstellt, in dem auch Empfehlungen an den Landkreis für einen wirtschaftlichen Versicherungsschutz gegeben werden. Daraus wird ersichtlich, dass im Landkreis noch Handlungsbedarf besteht (Tz. 4).

1 Vorbemerkungen

Den Nutzen und die Wirtschaftlichkeit des Versicherungsschutzes der Kommunen zu verbessern ist Gegenstand öffentlicher Erörterungen. Erhebungen des Landesrechnungshofes Brandenburg (LRH) und Prüfungen anderer Rechnungshöfe haben gezeigt, dass sich Kommunen zum Teil unwirtschaftlich auf diesem Gebiet verhalten. Kommunen, die dagegen durch Ausschreibungen den Wettbewerb genutzt haben, konnten erhebliche Einsparungen bei den Versicherungsbeiträgen erzielen.

Der Landesrechnungshof hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer Querschnittsprüfung alle bestehenden Versicherungsverträge im Landkreis Uckermark untersucht. Den Schwerpunkt der Prüfung bildeten das Vergabeverfahren, die Höhe der Versicherungsprämien und Schadenzahlungen als Vertragsmanagement.

Ziel der vergleichenden Prüfung war es, die bestehenden Versicherungsverträge auf ihre Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit für den Zeitraum 1998 bis 2002 vergleichend darzustellen und zu bewerten.

Die Prüfungsfeststellungen sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| B mit Randnummer in Klammern | = | Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird und |
| B mit Randnummer ohne Klammern | = | Bemerkung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf. |

2 Versicherungsschutz im Landkreis Uckermark

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind durch Schadenereignisse im Gegensatz zu Privatpersonen und Unternehmen in aller Regel nicht existenziell gefährdet. In der Ausübung hoheitlicher und fiskalischer Tätigkeiten liegt aber dennoch ein Risikopotenzial. Die kreisfreien Städte und Landkreise haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten sich gegen Risiken finanziell abzusichern. Zum einen kann dies durch Versicherungsverträge geschehen. Zum anderen können sie eine eigene Risikovorsorge in Form einer Rücklage bilden. Dies erfordert eine regelmäßige Zuführung zum Verwaltungshaushalt in einer Sonderrücklage. Eine eigene Risikovorsorge hat u.a. den Vorteil, dass die bei Versicherungen zu zahlende Versicherungssteuer entfällt.

Über die Art der Risikovorsorge entscheidet jeder Landkreis in eigener Verantwortung selbst.

Der Landkreis hat seine Risikovorsorge bisher ausschließlich über Versicherungsverträge betrieben. Im Haushaltsjahr 2003 muss der Landkreis dafür voraussichtlich 344.909 € Versicherungsprämien zahlen. Die vom Landkreis geschlossenen Versicherungsverträge können in drei Versicherungszweige unterteilt werden:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Vermögensschaden/- Sachversicherungen

Diese Versicherungszweige werden in die folgenden Versicherungsarten unterteilt:

Versicherungsart	Prämienhöhe 2003 in €
Allgemeine Haftpflichtversicherung	52.413
Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung	34.774
Haftpflichtversicherung für Pflegekinder des Landkreises	999
Haftpflichtversicherung für Rettungsboote	262
Gebäudeversicherung	107.170
Gebäudeinhalts-/ Inventarversicherung	40.117
Elektronik-Versicherung	17.369
Glasbruchversicherung	1.789

Versicherungen	Prämienhöhe 2003 (p.a.)
Musikinstrumentenversicherung	6.773
Kunstversicherung	474
Vermögenseigenschadenversicherung	11.869
Kraftfahrzeugteil- und -vollversicherung	57.173
Kraftfahrzeug – Insassenunfallversicherung	339
Dienstreisekaskoversicherung für dienstlich genutzte Personenkraftwagen	7.809
Schülerunfall- und Sachschadenversicherung	3.480
Bauleistungsversicherung	1.345
Kaskoversicherung für Rettungsboote	754
Summe	344.909

2.1 Organisation der Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten

Zentrale zuständige Stelle für Versicherungsfragen ist im Landkreis das Hauptamt. Mit der Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten ist eine Mitarbeiterin betraut, die in die Vergütungsgruppe Vc/Vb des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften - eingruppiert ist und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zur Zeit 30 Stunden beträgt. Die Mitarbeiterin ist sowohl für die Vertrags- als auch für die Schadenbearbeitung zuständig.

Der Landkreis hat bisher keine Vorschriften für die Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten erlassen. In der Teilziffer 8.5 der Allgemeinen Dienstordnung Version 1.1 vom 23.01.1996 werden die Mitarbeiter jedoch darauf hingewiesen, dass der Landkreis beim Kommunalen Schadensausgleich gegen die Folgen von Haftpflichtschäden und beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände gegen die Folgen von Eigenschäden versichert ist. Danach sind Schäden sofort dem Dienstvorgesetzten und dem Rechtsamt zu melden, damit die Anmeldefrist gewahrt werden kann. Werden durch das Verschulden eines Mitarbeiters Ersatzansprüche von den Versicherungsgesellschaften nicht anerkannt, kann der Mitarbeiter bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit vom Landkreis in Regress genommen werden.

Der LRH weist daraufhin, dass der Landkreis sicherstellen muss, dass über die o.g. Organisationseinheiten hinaus auch die für Versicherungsfragen zentral zuständige Stelle - zur Zeit das Hauptamt - über Versicherungsfälle sofort informiert wird.

2.2 Risikomanagement

Die Notwendigkeit von Versicherungsschutz kann nur beurteilt werden, wenn das bestehende Risiko von der Verwaltung erkannt und bewertet wird. Ob ein Risiko versichert werden muss, hängt von der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Schadens und der zu erwartenden Schadenhäufigkeit ab. Grundsätzlich sollten nur solche Risiken versichert werden, die im Schadensfall die Haushaltswirtschaft der Kommune gefährden würde. Bagatellschäden, auch wenn sie häufiger auftreten, kann der kommunale Haushalt in der Regel selbst decken.

In diesem Zusammenhang sind durch die Verwaltung u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Risikoerkennung (Erfassung der Gefahrenquellen)
- Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts (Fachliteratur, Statistiken)
- Risikovermeidung bzw. Risikominderung durch Sicherungsmaßnahmen
- Risikoabwälzung auf Dritte möglich (z. B. durch vertragliche Sicherung bei Vermietung und Verpachtung von Räumen)
- Feststellung des Schadenverlaufs und der Schadenzahlungsquote mindestens der letzten fünf Jahre

B 1 Der LRH stellte fest, dass das Risikomanagement im Landkreis verbesserungsbedürftig war. Es war nicht erkennbar, dass der Versicherungsschutz regelmäßig auf seine Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft wurde. So führte der Landkreis z. B. bis zum Jahr 2002 keine Schadenstatistiken. Auch lagen keine Übersichten vor, wie sich die Ausgaben für Prämien in den letzten Jahren entwickelt hatten.

Im Jahr 2003 hat der Landkreis damit begonnen, erste noch unvollständige Übersichten zu den Schäden und Prämienzahlungen zu führen.

Die Risikobeurteilung ist ein dynamischer Prozess, da sich die zur Bewertung herangezogenen Schadenverläufe verändern oder sich neue Gefahrenpotenziale ergeben können. Daher ist auch der vorhandene Versicherungsvertragsbestand regelmäßig hinsichtlich seiner Zweckmäßig- und Wirtschaftlichkeit zu analysieren. In diesem Zusammenhang sollten z. B. die gezahlten Versicherungsprämien den Entschädigungsleistungen in einem mehrjährigen Zeitraum gegenüber gestellt werden. Ferner ist es notwendig, über Anga-

den zu der jeweiligen Schadenhöhe zu verfügen. Nur so ist es möglich angemessene Selbstbeteiligungen (Selbstbeteiligungsquoten und/oder Selbstbeteiligungsbeträge) zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung von Selbstbeteiligungen besteht die Möglichkeit, die Höhe der Versicherungsprämie ausgabensenkend zu beeinflussen. Ob sich eine Selbstbeteiligung wirtschaftlich rechnet, bedarf aber in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse. Da keine Schaden- und Prämienstatistiken geführt wurden, war dem Landkreis eine Risikobeurteilung in der nötigen Form bisher nicht möglich.

Der Landkreis sollte zukünftig die Schadenfälle und Prämienbeiträge statistisch vollständig erfassen und seinen Versicherungsschutz regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen.

3 Vergabe der Versicherungsleistungen

Der Landkreis hat alle Versicherungsverträge freihändig vergeben und dabei ein bis drei Vergleichsangebote eingeholt. Auffällig war zudem, dass Vergleichsangebote in der Regel immer von den selben Versicherungsunternehmen angefordert wurden. Eine regelmäßige Überprüfung der Versicherungsverträge erfolgte nicht. Erst anlässlich von Prämien erhöhungen wie z.B. in der Elektronik-Versicherung wurden Vergleichsangebote von weiteren Versicherungsunternehmen eingeholt und gegebenenfalls ein Wechsel der Versicherungsunternehmen vorgenommen.

B 2 Der Landkreis hat die Versicherungsleistungen überwiegend nicht im Wettbewerb vergeben und damit gegen Vergabevorschriften verstoßen. Ferner lagen bei fast allen Vergaben keine Vergabevermerke vor.

Der Landkreis hat auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen den Wettbewerb zu nutzen. Grundlage für die Vergabe von Versicherungsleistungen im Betrachtungszeitraum ist die Vergabeverordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen, Teil A (VOL/A). Die VOL/A gibt für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens Grundsätze, Verfahrensschritte und Formvorschriften vor, welche einen transparenten Wettbewerb gewährleisten sollen. Durch diese Vorschriften soll eine erleichterte Nachprüfung der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen und jeweiligen Verfahren ermöglicht werden. Auch nach der Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Juni 2002 (GVBl. II, S. 414 – 423) blieb die Verpflichtung zur Beachtung der Vorschriften der VOL/A bei der Vergabe von Aufträgen bestehen.

Gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A sind Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Dabei muss gemäß § 3 Nr. 2 VOL/A grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Auch bei dem Ausnahmefall der Freihändigen Vergabe sind immer mehrere Unternehmen – im allgemeinen mindestens drei - zur Angebotsabgabe aufzufordern. Um dem Wettbewerbsgrundsatz ausreichend Rechnung zu tragen, soll gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden. Die Vergabe der Leistung ist in dem gemäß § 30 Nr. 1 VOL/A erforderlichen Vergabevermerk zu dokumentieren. In ihm sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidung festzuhalten. Die Dokumentationspflicht soll die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Vergabeverfahrens gewährleisten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwertes von 200.000 € eine europaweite Ausschreibung der Versicherungsleistung vorzunehmen ist. Für die Ermittlung dieses Wertes ist gemäß § 1a Nr. 4 Abs. 2 VOL/A zu beachten, dass bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer, was bei Versicherungsverträgen im Regelfall zutrifft, sich der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung ohne Versicherungssteuer multipliziert mit 48 ergibt. Der Schwellenwert dürfte daher bei prämienintensiven Versicherungsarten wie der Gebäudeversicherung regelmäßig überschritten werden.

Der LRH erwartet, dass der Landkreis zukünftig alle Versicherungsleistungen im Wettbewerb vergibt.

4 Wirtschaftlichkeit des Versicherungsschutzes

Der LRH hat die einzelnen Versicherungsarten auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Über die prämienintensiven bzw. wichtigsten Versicherungsarten hat der LRH im folgenden einen Überblick erstellt, in dem auch Empfehlungen an den Landkreis für die Wirtschaftlichkeit des Versicherungsschutzes gegeben werden.

Einen Schwerpunkt der folgenden Betrachtungen stellte die Ermittlung und Bewertung der Schadenzahlungsquote für jede Versicherungsart dar. Da im Landkreis die dazu notwendigen Schadenstatistiken nicht vorhanden waren, hat der LRH diese im Rahmen der örtlichen Erhebungen für die Haushaltsjahre 1998 bis 2002 erarbeitet (siehe Anlage 1). Aus dem Verhältnis der Schadenzahlungen und den dafür aufgewendeten Versicherungsprämien wurde die Schadenzahlungsquote für jede Versicherungsart ermittelt. Eine

Schadenzahlungsquote von unter 100 % sagt danach aus, dass im Betrachtungszeitraum mehr Versicherungsprämien gezahlt worden sind als Schadenzahlungen durch den Versicherer erfolgten und bei einer Quote von über 100 Prozent die Schadenzahlungen des Versicherers die Prämienzahlungen überstiegen. Die Schadenzahlungsquote bildet vergangene Zeiträume ab. Eine niedrige Quote weist deshalb nicht zwangsläufig daraufhin, dass der Fremdversicherungsschutz für dieses Risiko künftig entbehrlich und demzufolge eine hohe Quote gleichfalls nicht, dass dieser unentbehrlich ist. Vielmehr muss die Gesamtrisikolage im Landkreis bei den Fachämtern nach dem Grundsatz „Wer Risiken setzt, erkennt diese auch am besten.“ erfasst werden. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass keine isolierte Betrachtung der Schadenzahlungsquote erfolgen sollte.

Im Folgenden wird ersichtlich, dass im Landkreis noch Handlungsbedarf besteht.

4.1 Gebäudeversicherung

In der Gebäudeversicherung sind verschiedene Versicherungsarten zusammen gefasst. Sie schützt Gebäudebesitzer gegen die finanziellen Folgen von Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Diese Risiken können einzeln oder gebündelt versichert werden. Die Gebäudeversicherung ist eine Indexversicherung, das heißt, sie entschädigt auf der Basis des Neuwerts. Der „gleitende Neuwert“ wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft ermittelt und bewirkt, dass sich die Versicherungssumme laufend entsprechend erhöht. Die Prämien erhöhen sich entsprechend einem Prämienfaktor. Versichert ist nur das reine Gebäude (ohne Grundstück und Erschließungskosten). Die Versicherungssumme der gleitenden Neuwertversicherung wird auf einen „Wert 1914“ (Einheitswert) zurückgerechnet.

Der Landkreis hat die durch die Gebäudeversicherung gedeckten Risiken gebündelt versichert.

Im Landkreis wurden für die Gebäudeversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsprämien i.H.v. €	Schadenzahlungen i.H.v. €	Anzahl der Schäden				
			unter 500 €	ab 500 € bis 1.000 €	1.000 € bis 5.000 €	5.000 € bis 10.000 €	über 10.000 €
1998	73.189	3.895	3	1	1	0	0
1999	74.667	7.893	7	2	3	0	0
2000	105.076	48.254	5	3	0	2	1
2001	100.159	39.981	9	4	2	2	0
2002	102.984	21.496	0	23	4	6	0
Ges.	456.075	121.519	24	33	10	10	1

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 456.075 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 121.519 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 26,70 %. In 73 % der Fälle lag der einzelne Schaden unter 1.000 €.

Der Versicherungsvertrag für die Gebäudeversicherung gilt seit 1993 unverändert. Die Einführung einer Selbstbeteiligung wurde erstmals im Jahr 2002 geprüft. So bot das Versicherungsunternehmen bei der Gestaltung der Selbstbeteiligung zwei Varianten an:

- a) 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens jedoch 250 €,
- b) 500 € fester Selbstbehalt.

Die Prüfung dieses Angebotes durch den Landkreis erfolgte nicht ausreichend. So wurde nur der Schadenverlauf des ersten Halbjahres 2002 in die Betrachtungen einbezogen (Anlage 2). Um eine realistische Voraussage über den künftig zu erwartenden Schadenverlauf machen zu können, ist es aber notwendig, einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu analysieren. Die Inanspruchnahme eines dieser Angebote hätte jeweils zu einem Beitragsnachlass von 20 % (9.794,69 €) für Sturm- und Leitungswasserschäden in der Gebäude- und Inventarversicherung geführt.

Des Weiteren hat der LRH die Gebäudeakten für die gemessen an der Prämienhöhe zehn größten Verträge geprüft.

Für das Leasingobjekt der Kreisverwaltung hat er folgende Feststellungen getroffen:

Seit April 1994 nutzt der Landkreis eine für die Laufzeit von 25 Jahren geleaste Liegenschaft („Neues Kreishaus“) als seinen Verwaltungshauptsitz in Prenzlau. Die Gebäudeversicherung hat der Leasinggeber in Form einer All-risks-Versicherung² ohne Wettbewerb geschlossen. Der fällige Versicherungsbeitrag wird dem Landkreis zusätzlich zur vereinbarten Leasingsumme in Rechnung gestellt. Im Jahr 2002 waren dies 21.982 €.

Der LRH hat die Kosten der erweiterten Versicherung für das „Neue Kreishaus“ mit den Gebäudeversicherungskosten aller im Eigentum des Landkreises befindlichen und durch diesen selbst gegen die o.g. gebündelten Gefahren versicherten Gebäude verglichen. Hierbei wurde als Vergleichsgröße die Versicherungsprämie je 1000 € Versicherungssumme herangezogen. Aus der folgenden Tabelle sind die markanten Unterschiede ersichtlich.

Objekte	Vers.-Summe in €	Vers. Prämie in €	Vergleichsprämie je 1000 € Vers. Summe in €	Mögliche jährliche Einsparpotenzial in €
Neues Kreishaus	28.422.204	21.982	0,7734	13.975
Übrige Gebäude*	260.244.263	73.307	0,2817	-

* im Besitz des Landkreises befindliche Gebäude (ohne angemietete Gebäude)

Aus den Berechnungen des LRH geht hervor, dass die Versicherungsprämie für das „Neue Kreishaus“ mit 0,7734 €/1.000 € Versicherungssumme erheblich über der Prämie für die übrigen Gebäude liegt. Die Ursache liegt u.a. in der gewählten Sicherung über die All-risks-Versicherung begründet. Diese Versicherung ist für Unternehmen bzw. gewerbliche Nutzer entwickelt worden, welche die bei ihnen vorhandenen höheren Risiken wie z. B. Betriebsunterbrechungsschäden, Mietausfall usw. decken wollen. Dieses höhere Risikopotenzial ist jedoch bei einem Verwaltungsgebäude nicht gegeben. Bei einer Umstellung auf die übliche Gebäudeversicherung, welche die Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel deckt, ist ein jährliches Einsparpotenzial von mindestens 14 Tsd. € vorhanden.

In Anbetracht der langen Laufzeit des Leasingvertrages empfiehlt der LRH eine Vertragsänderung beim Leasinggeber anzustreben und die Sicherung auf das notwendige Maß zu beschränken.

² All-risks-Versicherung: Neben den klassischen Risiken werden auch die sonstigen Risiken des zufälligen Unterganges, der zufälligen Zerstörung und des langfristigen Ausschlusses der Nutzungsmöglichkeit gedeckt.

Der LRH empfiehlt angesichts der langen Vertragslaufzeit, der bisherigen durchschnittlichen Schadenhöhe und der niedrigen Schadenzahlungsquote, eine Neuausschreibung der Gebäudeversicherung vorzugsweise in Kombination mit der Gebäudeinhaltsversicherung vorzunehmen. Dabei ist die Einführung einer Selbstbeteiligung zu prüfen. Daher sollten bei der Ausschreibung der Leistung sowohl eine Variante ohne Selbstbeteiligung als auch mehrere Varianten mit Selbstbeteiligung in verschiedenem Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden und die für den Landkreis wirtschaftlichste Form der Selbstbeteiligung vereinbart werden.

4.2 Gebäudeinhaltsversicherung

Eine Gebäudeinhaltsversicherung bietet Schutz gegen Schäden am Inventar durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und Vandalismus. Die Versicherung kann gegen einzelne Risiken oder gebündelt gegen mehrere Schutz gewähren. Der Landkreis hat sich für eine gebündelte Versicherung entschieden.

Im Landkreis wurden für die Gebäudeinhaltsversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsprämien i.H.v. (€)	Schadenzahlungen i.H.v. (€)	Anzahl der Schäden	Anzahl der Schäden			
				unter 1.000 €	1.001 € bis 5.000 €	5.001 € bis 10.000 €	über 10.000 €
1998	20.914	15.052	11	2	3	1	0
1999	29.489	15.725	12	4	6	0	0
2000	35.681	17.631	12	2	8	0	0
2001	37.141	13.912	10	3	5	0	0
2002	36.042	8.787	10	6	0	0	0
Ges.	160.167	69.107	55	17	22	1	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 160.167 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 69.107 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 43,15 %. In 76 % der Fälle lag die Höhe der einzelnen Schäden unter 1.000 €.

Der Versicherungsvertrag für die Gebäudeinhaltsversicherung wurde beim selben Versicherer wie die Gebäudeversicherung abgeschlossen. Daher läuft der Versicherungsvertrag ebenfalls seit 1993 unverändert.

Der LRH empfiehlt aufgrund der langen Vertragslaufzeit, der bisherigen durchschnittlichen Schadenhöhe und der niedrigen Schadenzahlungsquote eine Neuausschreibung der Gebäudeinhaltsversicherung vorzugsweise in Kombination mit der Gebäudeversicherung vorzunehmen. Gleichfalls sollte wie bei der Gebäudeversicherung die Einführung einer Selbstbeteiligung geprüft werden.

4.3 Elektronik-Versicherung

Eine Elektronik-Versicherung kann für Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik sowie für sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte geschlossen werden. Versicherungsschutz besteht gegen unvorhersehbare Sachschäden (z.B. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion) und bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Im Landkreis wurden für die Elektronik-Versicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsprämie in €	Schäden zahlungen in €	Anzahl der Schäden				
			unter 100 €	100 € bis 1000 €	1000 € bis 5000 €	5000 € bis 10000 €	über 10000 €
1998	2.645	8.360	3	0	1	1	0
1999	2.645	194	1	0	0	0	0
2000	6.032	2.297	0	0	1	0	0
2001	7.316	1.144	2	1	0	0	0
2002	12.923	21.087	7	4	1	1	0
Ges.	31.561	33.082	13	5	3	2	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 31.561 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 33.082 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 104,8 %.

Aus der Schadenzahlungsquote ergab sich, dass im Zeitraum 1998 bis 2002 mehr Schäden durch die Versicherungsgesellschaft erstattet worden sind, als dem Landkreis an Ausgaben für Versicherungsprämien entstanden sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bis 2001 ein Schadensfreiheitsrabatt i.H.v. 30 % in den Prämien enthalten war, welcher aufgrund der Schadenhäufigkeiten ab dem Jahr 2002 nicht mehr gewährt wurde. Ohne Schadensfreiheitsrabatt ergäbe sich eine Schadenzahlungsquote von 89,0 %. Trotz die-

ser hohen Schadenzahlungsquote sieht der LRH den Abschluss von Elektronik-Versicherungen im allgemeinen als entbehrlich an, weil die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune bei solchen Einzelschäden nicht gefährdet.

Ausnahmen bilden z.B. Leasinggeschäfte über elektronische Geräte, weil in diesen Fällen fast ausnahmslos der Abschluss einer Elektronik-Versicherung aufgrund des Leasingvertrages vorgeschrieben ist.

Der Landkreis sollte die weitere Schadenentwicklung in den nächsten Jahren kritisch analysieren. Bei einer sinkenden Schadenzahlungsquote sollte der Landkreis im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kündigung der Elektronik-Versicherung in Erwägung ziehen, mindestens aber die Einführung bzw. Veränderung von Selbstbeteiligungen prüfen.

4.4 Glasbruchversicherung

Die Glasbruchversicherung übernimmt grundsätzlich die Kosten für Bruchschäden an den Gebäudeverglasungen und die Kosten für eine notwendige Notverglasung.

Ausschließlich für die Mehrzweckhalle Templin wurde eine Glasbruchversicherung geschlossen, da der größte Teil des Gebäudes mit einer Glasfassade aus Einscheibensicherheitsglas versehen ist.

Im Landkreis wurden für die Glasbruchversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsprämie in €	Schadenzahlungen in €	Anzahl der Schäden	Anzahl der Schäden		
				unter 100 €	bis 5.000 €	über 10.000 €
1998	0	0	0	0	0	0
1999	927	156	1	0	0	0
2000	1.635	275	1	0	0	0
2001	1.682	0	0	0	0	0
2002	1.767	1.056	0	0	1	0
Ges.	6.011	1.487	2	0	1	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 6.011 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 1.487 €.

Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 24,7 %.

Der Landkreis hat zwar eine Glasbruchversicherung nur für ein Gebäude geschlossen. Aufgrund der bisherigen geringen Schadenzahlungsquote hält der LRH es für notwendig, die Weiterführung dieses Versicherungsvertrages zu überprüfen. Gegebenenfalls kann es auch in diesem Fall wirtschaftlich sinnvoll sein, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren.

4.5 Kommunaler Schadenausgleich

Der Landkreis hat einen großen Anteil seiner Risiken über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gedeckt. Im einzelnen sind dies

- die Allgemeine Haftpflichtversicherung (Tz. 4.6),
- die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Tz. 4.7.1)
- die Kraftfahrzeugteil- und- vollversicherung (Tz. 4.7.2),
- die Insassenunfallversicherung (Tz. 4.7.3),
- die Dienstreisekaskoversicherung für dienstlich genutzte privat Pkw (Tz. 4.7.4) und
- die Schülerunfall- und Schülersachversicherung (Tz. 4.8).

Der KSA ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der dem Ausgleich der Aufwendungen seiner Mitglieder aus Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Unfallschäden dient. Der für seine Mitglieder gewährte Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Unfallschadenschutz wird durch ihre Umlagebeiträge gewährleistet.

Der KSA ist nach § 1 Abs. III Nr. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz³ von der Versicherungsaufsicht freigestellt, soweit er auf dem Wege der Umlegung den Ausgleich von Schäden aus Risiken seiner Mitglieder und der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebenen Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht, aus der Haftung von Kraftfahrzeugen oder aus kommunaler Unfallfürsorge bezweckt. Daher ist der KSA auch in der Gestaltung des seinen Mitgliedern gebotenen Deckungsschutzes frei. Allerdings ändert die Freistellung des KSA von der Aufsicht nichts am Charakter des KSA als Versicherer. Die gesetzliche Regelung betrifft allein die aufsichtsrechtliche Seite, nicht dagegen die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem KSA und seinen Mitgliedern.

³ Vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478).

Dabei handelt es sich um Versicherungsverhältnisse, bei denen der KSA der Versicherer und die Mitglieder Versicherungsnehmer sind, für die die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes⁴ gelten. Den Umfang und die Bedingungen seines Deckungsschutzes hat der KSA in den Verrechnungsgrundsätzen der einzelnen Verrechnungsstellen geregelt.

4.6 Allgemeine Haftpflichtversicherung

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung ist eine Versicherungsart, welche die einem Dritten zugefügten Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert. Neben der Regelung begründeter Schadenersatzansprüche des Geschädigten wehrt die Haftpflichtversicherung als "halbe Rechtsschutzversicherung" zugleich unbegründete Ansprüche ab.

Die Haftpflichtversicherung beim KSA gewährt ihren Mitgliedern sachlich umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, der sich auf deren gesamten Tätigkeitsbereich erstreckt. Mitversichert sind die in dienstlicher Verrichtung für die Mitglieder handelnden Personen, wenn und soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Abschluss weiterer Haftpflichtversicherungsverträge für einzelne Risiken ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Im Schadensfall besteht Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden bis zu 30 Mio. € und für Vermögensschäden bis zu 20 Mio. €.

Im Landkreis wurden für die Allgemeine Haftpflichtversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsprämie in €	Schadenzahlungen in €	Anzahl der Schäden				
			bis 100 €	101 € bis 1.000 €	1.001 € bis 5.000 €	5.001 € bis 10.000 €	über 10.000 €
1998	34.134	3.553	6	0	1	0	0
1999	33.721	15.669	5	1	1	1	0
2000	37.077	187	4	0	0	0	0
2001	38.416	2.881	1	1	1	0	0
2002	42.961	6.254	29	0	1	0	0
Ges.	186.309	28.544	45	2	4	1	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 186.309 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt

⁴ Gesetz vom 30.05.1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3136).

28.544 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 15,32 %.

Gemäß § 63 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 74 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) sind die Landkreise verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Diese Pflichten schließen die Vorsorge für unvorhersehbare finanzielle Schäden infolge von Ansprüchen Dritter oder von Gefahren für das eigene Vermögen mit ein. Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 GO bei der Haushaltswirtschaft die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Da gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch der Schädiger unbegrenzt für den Schaden haftet, aber auch insbesondere wegen der vielfältigen Haftungsrisiken gehört die Allgemeine Haftpflichtversicherung zur Grundabsicherung und somit zu einer der wichtigsten Versicherungen der Kommunen. Daher ist der Abschluss einer Fremdversicherung für dieses Risiko unumgänglich.

4.7 Kraftfahrzeugdeckungsschutz

Der Kraftfahrzeugdeckungsschutz sichert gegen Risiken, die sich aus der Haltung und Nutzung von Kraftfahrzeugen ergeben.

Die Bedingungen für den vom KSA gewährten Kraftfahrzeugdeckungsschutz sind in den Verrechnungsgrundsätzen für Kraftfahrtschaden sowie den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung in der für die Mitglieder des KSA geltenden Fassung geregelt.

4.7.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Gemäß § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes⁵ ist grundsätzlich jeder Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden zu schließen, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird.

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges, die gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden, Vermögensschäden hergeleitet werden.

⁵ Vom 5.4.1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304).

Schäden am Fahrzeug des Halters selbst können nur im Rahmen der Kraftfahrzeugteil- und -vollversicherung ersetzt werden.

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckungsschutz des KSA ist im Gegensatz zu den üblichen Deckungskonzepten sowohl bei den Sach- und Vermögens- als auch bei Personenschäden der Höhe nach unbegrenzt. Außerdem gibt es kein Schadenfreiheitsklassensystem, so dass eine Rückstufung im Schadensfall nicht erfolgt.

Im Landkreis wurden für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Kfz-Haftpflichtversicherer	Schaden-zahlungen in €	Anzahl der Schadenfälle				
			unter 100 €	100 € - 500 €	500 € - 1.000 €	1.000 € - 5.000 €	über 5.000 €
1998	31.119	7.877	9	5	4	0	0
1999	29.440	19.611	7	0	3	0	0
2000	30.849	11.063	9	2	6	0	0
2001	28.313	37.107	5	1	4	1	1
2002	33.637	11.550	9	3	2	1	0
Ges.	153.358	88.108	39	11	18	2	1

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 153.358 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 88.108 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 57,45 %.

Der Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung ist für den Landkreis notwendig, da mögliche Risiken, insbesondere bei Personenschäden, nicht durch den kommunalen Haushalt gedeckt werden können.

4.7.2 Kraftfahrzeugteil- und -vollversicherung

Der Kaskodeckungsschutz deckt das Risiko von Schäden an eigenen Fahrzeugen. Dabei gibt es die Möglichkeit eine Fahrzeugvollversicherung (bestehend aus einer Kombination aus Vollkasko- und Teilkaskoversicherung) oder nur eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkaskoversicherung) zu schließen. Mit der Teilkaskoversicherung sind alle Schäden an dem Fahrzeug durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung sowie gegen Wildschaden, Diebstahl, Raub und Kabelschmorschäden versichert. Die Vollkaskoversicherung umfasst alle Risiken der Teilkaskoversicherung und zusätzlich Schäden

durch einen selbstverschuldeten Unfall sowie Schäden durch mut- und böswilliges Handeln fremder Personen.

Im Landkreis wurden für die Kraftfahrzeugteil- und -vollversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Anzahl Kraftfahrzeuge	Versicherungszahlungen in Tausend €	Todesfälle	Anzahl (in Tausend)			
				Kraftfahrzeuge	Personen	Personen	Personen
1998	44.190	9.408	15	6	4	0	0
1999	39.288	38.925	14	5	9	2	0
2000	41.467	16.346	8	4	8	0	0
2001	37.820	18.394	8	5	8	0	0
2002	53.254	6.252	13	4	2	0	0
Ges.	216.019	89.325	58	24	31	2	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 216.019 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 89.325 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 41,35 %.

Unabhängig vom Alter des Fahrzeuges erfolgte für alle Fahrzeuge eine Fahrzeugvollversicherung mit vereinbarter Selbstbeteiligung (grundsätzliche Variante: Vollkasko Selbstbehalt 150 € / Teilkasko Selbstbehalt 150 €). Durch eine Gegenüberstellung der Versicherungsprämien mit den im Schadensfall zu erwartenden Versicherungsleistungen ist die Angemessenheit solcher Versicherungen zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist, dass Fahrzeuge regelmäßig nach sechs Jahren wirtschaftlich abgeschrieben sind und dann in diesen Fällen bei einem Totalschaden die zu erwartenden Leistungen des Versicherers oft in keinem angemessenen Verhältnis zu den Versicherungsprämien stehen.

Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit der Fahrzeugvollversicherung insbesondere für die älteren Fahrzeuge, zu überprüfen und ggf. zu kündigen. Aufgrund der bisherigen niedrigen Schadenzahlungsquote hält der LRH die Bildung von entsprechenden Rücklagen als Risikovorsorge gegenüber dem Abschluss einer Versicherung für wirtschaftlich vertretbar. Damit könnten langfristig bis zu 50 % der Beiträge für die Kraftfahrzeugteil- und -vollversicherung eingespart werden. Der Landkreis sollte eine solche Risikovorsorge sorgfältig prüfen.

4.7.3 Insassenunfallversicherung

Die Insassenunfallversicherung ist eine spezielle Art der Unfallversicherung, die die unentgeltlich beförderten Insassen eines Kraftfahrzeuges bei Unfallschäden sichert. Diese wird grundsätzlich für ein bestimmtes Kraftfahrzeug geschlossen und gilt für alle Fahrzeuginsassen. Der Insassenunfalldeckungsschutz stellt Kapitalleistungen für Insassen zur Verfügung, die durch einen Unfall verletzt werden.

Der Landkreis hat für diese Versicherung in den Jahren 1998 bis 2002 eine Prämie von 1.796 € bezahlt. In dieser Zeit kam es zu einem Schadensfall.

Bei der Insassenunfallversicherung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, zu deren Abschluss keine Pflicht besteht und die zusätzliche Leistungen - unabhängig von der Frage der Haftung nach Sach- und Rechtslage - gewährt. Die Frage der Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche verletzter Insassen ist dagegen Gegenstand des Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckungsschutzes. Leistungen aus dem Insassenunfalldeckungsschutz werden also ggf. neben bzw. zusätzlich zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche zur Verfügung gestellt.

Durch die zum 01.08.2002⁶ in Kraft getretenen Änderungen des Schadenersatzrechtes bei Verkehrsunfällen entfällt die Notwendigkeit einer Insassenunfallversicherung, da deren Leistungen durch die Kfz-Haftpflichtversicherung für das jeweilige Kraftfahrzeug übernommen werden. Gemäß § 8a Straßenverkehrsgesetz (StVG) alter Fassung hatte ein Mitfahrer, der unentgeltlich im Fahrzeug mitgenommen wurde, keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Fahrzeughalter, wenn der Unfall unverschuldet verursacht wurde. Gemäß § 8a StVG neuer Fassung besteht keine Haftungslücke mehr für unentgeltlich beförderte Personen. Folglich steht jetzt auch unentgeltlich beförderten Insassen voller Schadenersatz gegen den Halter zu. Insofern bewirkt die Änderung des § 8a StVG eine Verbesserung des Insassenschutzes. Der Abschluss einer Insassenunfallversicherung ist daher nicht mehr notwendig.

Eine Insassenunfallversicherung ist allenfalls zu vertreten, wenn in einem Dienstfahrzeug häufig Personen ohne Unfallfürsorgeschutz nach der gesetzlichen Unfallversicherung befördert werden (z. B. Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt, Gäste).

⁶ Gesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2874)

Der LRH hält diese Versicherung für entbehrlich. Der Landkreis sollte aus den o.g. Gründen prüfen, ob der Abschluss einer Insassenunfallversicherung weiterhin als notwendig erachtet wird.

4.7.4 Dienstreisekaskoversicherung für dienstlich genutzte Privat-Pkw

Bei Benutzung privater Fahrzeuge für Dienstreisen gewährt der KSA auf Antrag Versicherungsschutz für Aufwendungsersatzansprüche eines Fahrzeughalters gegen ein Mitglied wegen

- Schäden am eingesetzten Fahrzeug selbst (Fahrzeugschäden),
- Fahrzeugfolgeschäden (Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietwagenkosten),
- Verlust des Schadenfreiheitsrabattes des Fahrzeughalters in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden.

Im Landkreis wurden für die Dienstreisekaskoversicherung für dienstlich genutzte Privat-Pkw folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsbeträge	Schadenzahlungen	Anzahl der Schäden				
			unter 500 €	501 € bis 1.000 €	1.001 € bis 2.000 €	2.001 € bis 5.000 €	über 5.000 €
1998	9.887	5.113	8	0	2	2	3
1999	9.416	7.760	0	1	1	0	0
2000	8.697	1.002	2	2	0	0	0
2001	7.735	532	5	1	4	1	1
2002	7.807	723	9	3	2	1	0
Ges.	43.522	15.130	24	7	9	4	4

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 43.522 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 15.130 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 34,76 %.

Der Landkreis hat in die Leistungskombination auch den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes des Fahrzeughalters in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Die Auslagen für eine Fahrzeugversicherung (Haftpflichtversicherung) einschließlich eines etwaigen Schadenfreiheitsrabattverlustes sind regelmäßig bereits mit der Wegstreckenentschädigung abgegolten. Allerdings kann die Kommune aufgrund der allgemeinen beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht den durch Verlust des Schadenfreiheitsrabatts entstehenden Schadens nach pflichtgemäßen Ermessen übernehmen⁷. Die Übernahme wird aber nur dann als zulässig erachtet, wenn die gewährte Wegstreckenentschädigung außer Verhältnis zu dem aufgrund des Schadenfreiheitsrabattverlustes erlittenen Vermögensschaden steht oder wenn wegen fehlender Dienstfahrzeuge die Außendiensttätigkeit grundsätzlich mit privaten Kraftfahrzeugen wahrgenommen wird.

Aufgrund einer ähnlich niedrigen Schadenzahlungsquote wie in der Kraftfahrzeugteil- und -vollversicherung (Tz. 4.7.2) empfiehlt der LRH ebenfalls die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Unabhängig davon sollte der Landkreis auf die Schadensfreiheitsrabatt-Verlustversicherung verzichten.

4.8 Schülerunfall- und Schülersachversicherung

Für Schüler, Kinder und Jugendliche sowie andere Personengruppen, die an kommunalen Veranstaltungen teilnehmen oder kommunale Einrichtungen besuchen, hat der Landkreis Uckermark eine Versicherung zur Deckung von Unfallfolgen und Sachschäden im Rahmen von Leistungskombinationen ("Leistungspaketen") geschlossen.

Im Landkreis wurden für die Schülerunfall- und Schülersachversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungs- verträge in Stück	Schaden- zahlungen in €	Anzahl Tote	Anzahl der Sparten			
				0 bis 1000 €	1001 bis 5000 €	5001 bis 10000 €	über 10000 €
1998	2.498	910	42	0	0	0	0
1999	2.720	1.544	59	0	0	0	0
2000	2.926	2.794	73	0	0	0	0
2001	3.190	3.235	83	0	0	0	0
2002	5.362	899	35	0	0	0	0
Ges.	16.696	9.382	292	0	0	0	0

⁷ BAG, Urteil vom 30. April 1992 (Gemeindeverwaltung 1993/78) und VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 12. und 19. November 1992 (Gemeindeverwaltung 1993/441); BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1994 (Gemeindeverwaltung 1994/279)

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 10.690 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 9.382 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 56,19 %. Zu bemerken ist, dass bisher nur die Schülersachversicherung in Anspruch genommen wurde.

Die Kommunen sind zum Abschluss einer Schülerunfallversicherung nicht verpflichtet. Hierbei handelt es sich vielmehr um freiwillige Leistungen der Kommunen im Rahmen kommunaler Unfallfürsorge aus sozialen Gesichtspunkten. Die Versicherung gewährt im Schadensfall zusätzliche Leistungen, die nicht auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet werden.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen und Schüler während des Besuches allgemein- oder berufsbildender Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 Buchstaben a und b Sozialgesetzbuch VII⁸ versichert.

Bagatellschäden im Rahmen der Schülersachversicherung, auch wenn sie häufig auftreten, kann der kommunale Haushalt in der Regel decken. Der Ausgleich dieser Schäden gefährdet nicht die Haushaltswirtschaft, zumal der Deckungsschutz auf 250 € je Schadensfall begrenzt ist.

Der LRH empfiehlt auf die Gewährung freiwilliger Leistungen zu verzichten und zu prüfen, ob etwaige Schülersachschäden aus dem kommunalen Haushalt gedeckt werden können, in dem entsprechende Rücklagen gebildet werden. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass aufgrund der hohen Anzahl von Kleinschäden in diesem Fall dem Landkreis ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Schadenabwicklung entstehen würde. Auf den in einigen Leistungskombinationen enthaltenen Haftpflichtdeckungsschutz weist der LRH ausdrücklich hin.

4.9 Vermögenseigenschadenversicherung

Die Versicherung leistet dem Versicherungsnehmer Entschädigungen für Vermögensschäden, die ihm unmittelbar durch Vertrauenspersonen oder durch an Vertrauenspersonen begangene Handlungen zugefügt werden. Versichert sind Schäden

8 Gesetz vom 7. August 1998 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

- durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der Vertrauenspersonen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen,
- durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen, insbesondere Treubruchhandlungen⁹, der Vertrauensperson,
- durch Ereignisse¹⁰, die ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eintreten.

Im Landkreis wurden für die Vermögenseigenschadenversicherung folgende Daten ermittelt:

Jahr	VPS im Schadensfall	Schaden zahlungsbefähigt i.H.v.	Schaden zahlungsbefähigt	Art und Höhe des Schadens			
				in €	in €	in €	in €
1998	8.237	7.475	0	0	0	1	0
1999	8.237	2.728	1	0	1	0	0
2000	8.237	15.475	0	0	0	0	1
2001	8.237	0	0	0	0	0	0
2002	11.869	5.000	0	0	1	0	0
Ges.	44.817	30.678	1	0	2	1	1

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 44.817 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 30.678 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 68,45 %.

In den Jahren 1998 bis 2002 wurden dem Versicherer insgesamt acht Schadenfälle gemeldet. Drei Fälle mit einem voraussichtlichen Schaden i.H.v. insgesamt 142.398 € meldete der Landkreis erst nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß § 6 Ziffer 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach können Schäden nicht ersetzt werden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich beim Versicherer angezeigt hat.

Die Aufdeckung der Schadensfälle erfolgte durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt, den jeweiligen Amtsleiter oder durch interne Prüfer im Sozialamt. Hierbei handelte

⁹ Treubruchhandlungen sind Unterschlagung, Untreue, Betrug, Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches.

¹⁰ Raub, Erpressung, Betrug auf dem Transportweg im Sinne des Strafgesetzbuches sowie Verlieren von anvertrautem Geld, Geldeswert, geldwerten Zeichen und Wertpapieren, sofern die Vertrauensperson zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage war.

es sich z.T. um Schadensfälle, deren Verursachung mehrere Jahre zurücklag und bei denen der Versicherungsschutz demnächst ablaufen könnte bzw. bereits abgelaufen war.

Werden durch das Verschulden eines Mitarbeiters Ersatzansprüche von den Versicherungsgesellschaften nicht anerkannt, so ist gemäß der Tz. 8.5 der Allgemeinen Dienstordnung Version 1.1 vom 23.01.1998 der Mitarbeiter bei Voretz oder bei grober Fahrlässigkeit vom Landkreis in Anspruch zu nehmen. Bisher ist in noch keinem Schadensfall ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Regress genommen worden.

Der LRH erachtet es als notwendig, dass Prüfungsberichte bzw. -mitteilungen der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, des LRH, der Amtsleiter und Prüfer des Sozialamtes unverzüglich ausgewertet und mögliche Schäden der Versicherung gemeldet werden. Sofern bei Prüfungen bereits während der örtlichen Erhebungen Schäden festgestellt und mitgeteilt werden, sollte die Verwaltung diese vorsorglich der Versicherung melden, um der Ausschlussfrist entgegen zu wirken.

4.10 Musikinstrumenten Versicherung

Bei der Musikinstrumenten Versicherung werden die Musikinstrumente sowie die sonstigen noch auf dem Antrag bezeichneten Gegenstände gegen Schäden¹¹ versichert.

Der Landkreis versicherte grundsätzlich alle Musikinstrumente der Kreismusikschule und des Orchesters unabhängig von deren Wert. Durch eine Gegenüberstellung der jährlichen Versicherungsprämien mit den im Schadensfall zu erwartenden Versicherungsleistungen ist die Angemessenheit solcher Versicherungen zu beurteilen.

4.10.1 Musikinstrumenten Versicherung für die Kreismusikschule

Im Landkreis wurden für die Musikinstrumenten Versicherung der Kreismusikschule folgende Daten ermittelt:

¹¹ Schäden entstanden durch: Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Jahr	Versicherungsprämien	Schadenzahlungen	Anzahl der Schäden				
			unter 500 €	500 € bis 1.000 €	1.000 € bis 5.000 €	5.000 € bis 10.000 €	über 10.000 €
1998	3.706	0	0	0	0	0	0
1999	3.681	0	0	0	0	0	0
2000	4.128	0	0	0	0	0	0
2001	3.773	0	0	0	0	0	0
2002	3.700	726	1	1	0	0	0
Ges.	18.988	726	1	1	0	0	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 18.988 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt 726 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 3,8 %.

Die festgestellte Schadenzahlungsquote über fünf Jahre verdeutlicht, dass die Versicherungsprämien die Leistungen um ein Mehrfaches übertreffen. Der Ausgleich dieser Schäden gefährdet nicht die Haushaltswirtschaft und kann in der Regel aus dem kommunalen Haushalt gedeckt werden.

Der Landkreis sollte prüfen, ob eine solche Versicherung künftig noch erforderlich ist.

4.10.2 Musikinstrumenten Versicherung für das Orchester

Im Landkreis wurden für die Musikinstrumenten Versicherung für das Orchester folgende Daten ermittelt:

Jahr	Versicherungsprämien	Schadenzahlungen	Anzahl der Schäden				
			unter 500 €	500 € bis 1.000 €	1.000 € bis 5.000 €	5.000 € bis 10.000 €	über 10.000 €
1998	2.198	2.670	3	0	1	0	0
1999	3.017	763	5	0	0	0	0
2000	3.005	853	2	1	0	0	0
2001	3.115	0	0	0	0	0	0
2002	2.524	1.374	0	0	0	0	0
Ges.	13.857	5.660	10	1	1	0	0

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurden Versicherungsprämien i.H.v. insgesamt 13.857 € gezahlt. Schadenzahlungen erfolgten für die Jahre 1998 bis 2002 i.H.v. insgesamt

5.660 €. Somit ergab sich über den Zeitraum von fünf Jahren eine Schadenzahlungsquote von 40,8 %.

Der Ausgleich dieser Schäden gefährdet nicht die Haushaltswirtschaft und kann in der Regel aus dem kommunalen Haushalt gedeckt werden. In Anbetracht der Schadenzahlungsquote ist hier ebenfalls die Notwendigkeit der Musikinstrumenten Versicherung in Frage zu stellen.

Der LRH empfiehlt die Musikinstrumenten Versicherung für die Kreismusikschule sowie für das Orchester zu kündigen und Schäden aus dem kommunalen Haushalt zu decken, indem entsprechende Rücklagen gebildet werden. Eine Versicherung sollte nur im Einzelfall bei sehr wertvollen Musikinstrumenten nach einer Kosten-Nutzen-Analyse geschlossen werden.

5 Schlussbemerkungen

Der LRH hält es für erforderlich, dass zukünftig alle Versicherungsverträge im Wettbewerb vergeben werden. Eine Öffentliche Ausschreibung ist am besten geeignet, ein marktgerechtes und wirtschaftliches Vergabeergebnis zu erzielen. Nur wenn das Gebot des Wettbewerbs eingehalten wird, ist die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel gewährleistet.

Darüber hinaus hält es der LRH für geboten, dass der Landkreis die Notwendigkeit seiner Versicherungsverträge überprüft und dies auch zukünftig in regelmäßigen Abständen wiederholt. Hierfür sind die notwendigen Rahmenbedingungen durch die Führung von Schaden- und Prämienstatistiken zu schaffen.

Die Prüfung zeigte, dass der Landkreis sich nicht nur gegen die Risiken versichert hat, die im Schadensfall die Haushaltswirtschaft der Kommune gefährden würden. In diesen Fällen sollte er verstärkt eine eigene Risikovorsorge im Rahmen der Haushaltswirtschaft vornehmen. Weiterhin hat der Landkreis bisher noch nicht ausreichend die Möglichkeit genutzt, durch die Vereinbarung von Selbstbeteiligungen die Versicherungsprämie zu senken. Diese Option ist sowohl beim Abschluss von Versicherungsverträgen als auch im Rahmen periodisch durchzuführender Risiko- und Wirtschaftlichkeitsanalysen grundsätzlich zu prüfen.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf den Bericht Nr. 9/1993 „Wirtschaftlicher Versicherungsschutz und Risikomanagement“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für

Verwaltungsvereinfachung, welcher dem Landkreis als Grundlage für die Überprüfung des Versicherungsschutzes dienen kann.

von der Aue

Dr. Reinhardt



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Regierungsangestellter

21.05.2002

Senkung des Versicherungsbeitrages in der Gebäude- und Inventarversicherung

Der Landkreis Uckermark hat seine Liegenschaften, nach mehrmaligem Wechsel der Versicherer wegen Unzuverlässigkeit in der Beratung zu Versicherungsfragen, schleppender Schadenbearbeitung und auch Prämienerrhöhung, bei der Feuersozietät Öffentliche Leben versichert.

Auf Grund meiner Anträge nach einem weiteren Prämiennachlaß in der Gebäude- und Inventarversicherung bietet uns die Feuersozietät folgende Vertragsänderung an:

- Beitragsnachlaß von 20 % in der Gebäude- und Inventarversicherung, jeweils für die Gefahren Leitungswasser und Sturm/Hagel, bei gleichzeitiger Einarbeitung eines Selbstbehaltes.
- Bei der Gestaltung des Selbstbehaltes werden zwei Varianten angeboten:
- a.) 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens jedoch 250 €
- b.) 500 € fester Selbstbehalt

Aufgrund des Nachlasses von 20 % ergibt sich für den Landkreis eine Beitragsersparnis von ca. 10.000,-€.

Bei der Wahl des für den Landkreis Uckermark günstigeren Selbstbehaltes würde ich die Variante a bevorzugen.

Es sollte aber berücksichtigt werden, das gerade im laufenden Versicherungsjahr es bis heute zu 16 Sturmschäden mit einer Schadenhöhe von je 200,- bis 1.500,- € kam. Bei einer durchschnittlichen Schadenhöhe von ca. 1000,- € hätte der Landkreis bereits eine Eigenbeteiligung von 4000,- € allein nur für Sturmschäden aufbringen müssen. Sollte es dann noch zur schweren Herbststürmen kommen, wäre die Prämienersparnis, ohne Berücksichtigung von eventuell auftretenden Leitungswasserschäden, fast aufgebraucht.

Ich bitte hiermit um Ihre Entscheidung ob die bestehenden Versicherungsverträge entsprechend geändert werden sollten.